

senschaft gelanget / und Beklagter könnte solches endlich erhalten.

Was aber Schuld-Sachen / und den Hülfss-Process betrifft / soll Beklagter / Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Juristen-Sachen §. 3. & 4. & Decif. 2. alle Exceptiones binnen drey Wochen / nach insinuirter Citation und Klage / schriftlich einschicken / die Documenta auch / womit er solche zu behaupten vermeynet / abschriftlich beylegen / und wenn er solches nicht thut / weiter damit nicht / es wäre denn Exceptio Compensationis oder Solutionis, gehöret / sondern in die Reconvention verwiesen werden.

XIII.

Von der Beweisführung.

Wenn Beklagter uff erhobene Klage geantwortet / und derselben nicht allenthalben geständig / ist Klägern / daß er dasjenige / so ihm daran vermeynet / in dreyer vierzehnen Tage Frist / die aus sonderbahren erheblichen Ursachen / und einem zu recht beständigen Impedimento, so in continenti bescheiniget werden kan / über einmahl nicht zu prorogiren / entweder durch schriftliche Urkunden / oder Zeugen / erweise / auffzuerlegen / darwieder Beklagten seine bedingte Gegenbeweisung / und andere Bergrechtliche Nothdurfft / von Zeit an / als ihm die Citation zur Publication des Beweises zukommen / einzubringen / und in ebenmäßiger Frist zu vollführen vorbehalten bleibet.

Und dieweil der Ausschlag einer ieden Sache auff der Zeugen Aussage bestehet / und ob der Kläger Recht / oder Unrecht habe / daraus erforschet werden muß / so soll der / so das Examen verrichtet / allen gebührenden und möglichen Fleiß anwenden / der
Zeugen